

## **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Erkner über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2019**

Auf Grund der §§ 13 und 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) i. V. mit dem § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, S. 158) in den derzeit geltenden Fassungen, wird vom Bürgermeister der Stadt Erkner als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner vom 04.12.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes**

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nummer 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen die Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:

- am 19.05.2019 aus Anlass des Heimatfestes
- am 10.11.2019 aus Anlass der Gerhart-Hauptmann-Tage
- am 01.12.2019 aus Anlass des Erkneraner Lichterfestes

Wird von dieser Sonderregelung Gebrauch gemacht, so hat der Inhaber der Verkaufsstelle gemäß § 3 Abs. 4 BbgLÖG in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten hinzuweisen.

### **§ 2 Sonstiges**

Auf den § 10 BbgLÖG (Beschäftigungszeiten), die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes, bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, in den derzeit geltenden Fassungen wird hingewiesen.

### **§ 3 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Erkner, den 11.12.2018

Henryk Pilz  
Bürgermeister

